

Satzung des Fördervereins der Theodor-Heuss-Realschule Coesfeld e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule Coesfeld e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Coesfeld. Im Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule Coesfeld e.V. erfolgt der Zusammenschluss aller interessierten Personen - ggf. auch juristische Personen -, die zur Förderung der erzieherischen und kulturellen Aufgaben und Ziele der Theodor-Heuss-Realschule Coesfeld beitragen wollen.

§2 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule Coesfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Bildungsaufgaben der Theodor-Heuss-Realschule zu fördern und die sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen, damit durch die Arbeit dieser Realschule das geistige und kulturelle Leben der Region Coesfeld und Rosendahl bereichert wird. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung minderbemittelter Schülerinnen und Schüler bei Schulwanderfahrten,
- Ausbau der Schulbücherei,
- Belebung von Arbeitsgemeinschaften, wie z.B. Schultheater, Informatik, Kunst, Musik usw.,
- Ergänzung von sinnvollem Spiel- und Lernmaterial, für das der Schulträger keine Mittel bereitstellen kann,
- Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4

Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Verpflichtung übernimmt, nach bestem Können die Zielsetzung der Theodor-Heuss-Realschule in erzieherischer und kultureller Hinsicht zu befolgen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand nur ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, erheblich gegen die Ziele der Satzung des Vereins verstößt oder dem Förderverein anderweitig schweren Schaden zufügt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist grundsätzlich persönlich abzugeben. Eine Vertretung bei Stimmabgabe ist nur zulässig aufgrund einer vor Stimmabgabe nachzuweisenden schriftlichen Vollmacht, wobei diese Vollmacht nur einem Vereinsmitglied erteilt werden kann.

Soweit juristische Personen Mitglieder sind, kann die Stimmvollmacht sowie eine Vollmacht zur Wahrnehmung aller sonstigen mitgliedschaftlichen Rechte einem Bediensteten oder Organ der juristischen Person erteilt werden.

Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr einer natürlichen Person als Mitglied.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge und sonstigen Leistungen zu den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeitpunkten zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages, soweit es den Mindestbeitrag übersteigt, ist jedem einzelnen Mitglied freigestellt.

Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, darf für diese Mitglieder ein vom Beitrag einer natürlichen Person unterschiedlicher Mindestbeitrag festgesetzt werden.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§9 Vorstand, geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer zur Wahl vorschlagen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertritt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung des Vereins zu unterstützen und zu beraten.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet u.a. über sämtliche Einzelförderungsmaßnahmen bis zum jeweiligen Einzelbetrag von 500 EURO. Sonst entscheidet der gesamte Vorstand über alle Förderungsmaßnahmen, die über den Betrag von 500 EURO hinausgehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere:

- die Erstellung des Jahreshaushaltes,
- die Jahresrechnungslegung,
- die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen bis zu einem Einzelbetrag von 500 EURO,
- Anregungen über die Höhe des jeweiligen Jahresmindestbeitrages.

Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§10 Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen sind.

§11 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- jede Änderung der Satzung,
- Beschlüsse über Mindestmitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Entscheidung über eingereichte Anträge,
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand und der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins jeweils bis zur Neuwahl weiter. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Für den Kassenprüfer ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§12

Fördermaßnahmen und Spendenbescheinigungen

Fördermaßnahmen dürfen erst dann festgelegt oder beschlossen werden, wenn der finanzielle Rahmen hierfür durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge gesichert ist.

Für alle Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge sind auf Verlangen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Bestätigungen dem Mitglied bzw. dem Spender auszustellen.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Theodor-Heuss-Realschule Coesfeld, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schülerinnen und Schüler dieser Realschule zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2019 beschlossen. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Tage gültige Satzung außer Kraft.